

Verfahren betreffend Beitragsreduktion in der GAESO

(gilt für Kantonale und FMH – Beiträge)

1. Die Erfassung des Arbeitspensums erfolgt durch eine **Selbstdeklaration** des Neumitgliedes anlässlich der Vorstellung/Aufnahme an der Vorstandssitzung der GAESO.
 2. Es gibt nur die Varianten „**Ganzer**“ und „**Halber**“ **Mitgliederbeitrag**. 1/2-Reduktion erfolgt bei weniger als 2.5 Arbeitstagen pro Woche, falls das in dieser Zeit erzielte Einkommen nicht über dem unter Punkt 5 erwähnten liegt. Die Reduktion gilt sowohl für den Kantonalen Beitrag als auch für den FMH-Beitrag.
 3. Diese **primäre Einteilung** gilt für mindestens 12 Monate. Danach hat der / die reduziert arbeitende Kollege / Kollegin schriftlich und alle Jahre zH des Sekretariates zu bestätigen, dass noch immer ein reduziertes Arbeitspensum vorliegt. Erfolgt bis Ende Jahr keine entsprechende Meldung werden dem Mitglied im Folgejahr die vollen Beiträge verrechnet. Für diese Meldung besteht gegenüber der GAESO eine **Bringschuld**. Die Gesuche sind an den Kassier zu richten.
 4. Der Vorstand (idR der Kassier) hat das Recht die Grundlage der Reduktion des Mitgliederbeitrages mittels **Stichproben** zu überprüfen. In diesem Falle muss das Mitglied belegen, dass nach wie vor ein geringes Einkommen (s. unter Punkt 5) aus der ärztlichen Tätigkeit generiert wird.
 5. Hierzu dient die aktuellste von der FMH verfasste Studie „**Einkommensverhältnisse** der freien Ärzteschaft der Schweiz in den Jahren XX“. Darin publiziert Kollege N. Hasler u.a. den „Zentralwert des AHV-pflichtigen Einkommens aller unter 66 Jahre alten und im Kanton Solothurn in freier Praxis tätigen Aerzte“ (für die Jahre 2004 beträgt dieser Wert 184'500 sFr.). Verdient ein Kollege / eine Kollegin aus der ärztlichen Tätigkeit weniger als 50% dieses Betrages kann eine Beitragsreduktion gewährt werden.
 6. Im Falle einer Ueberprüfung der Selbstdeklaration garantiert die GAESO absolute **Diskretion** im Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial.
 7. Das System tritt am 1.1.2007 in Kraft
 8. Das Sekretariat kontrolliert ob die Reduktion der FMH-Beiträge auf der **Rechnungsstellung der FMH** an die GAESO berücksichtigt ist und mutiert die Reduktionen auf dem EPOS-System möglichst frühzeitig.
-